

REGLEMENT

über die Abschlussprüfungen der Fachmaturität Pädagogik (FMP-Abschlussprüfungsreglement)

(vom 28. November 2008)

Der Mittelschulrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b der Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)¹ und in Ausführung des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und der Richtlinien der EDK vom 30. April 2007 für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Abschlussprüfungen, welche die Schülerinnen und Schüler des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik (FMP-Lehrgang) an der Kantonalen Mittelschule Uri (Mittelschule) abzulegen haben.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck der Abschlussprüfungen ist, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung an eine Pädagogische Hochschule festzustellen.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 3 Prüfungsbehörde

¹Prüfungsbehörde ist die Prüfungskommission des FMP-Lehrganges.

²Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommission. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

¹ RB 10.2401

³Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Durchführung der Abschlussprüfungen.

⁴Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Expertentätigkeit bei den Abschlussprüfungen;
- b) endgültiger Entscheid über den Ausstand von Expertinnen und Experten;
- c) Entscheid über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten.

Artikel 4 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat der Mittelschule. Es kann seine Aufgaben an seine Stellvertretung delegieren.

Artikel 5 Examinierende

¹Examinierende sind in der Regel die Lehrpersonen, die im FMP-Lehrgang das Prüfungsfach unterrichtet haben.

²Ist die Examinatorin oder der Examinator verhindert, bestimmt die Prüfungskommission auf Antrag des Rektorats der Mittelschule einen Ersatz.

³Die Examinierenden reichen die schriftlichen Aufgaben gemäss Terminvorgabe beim Rektorat der Mittelschule zuhanden der Prüfungskommission ein.

Artikel 6 Prüfungszeitpunkt

Die Abschlussprüfungen finden nach Abschluss des halbjährigen FMP-Lehrgangs statt.

3. Abschnitt: **Ausschreibung, Zulassung und Anmeldung**

Artikel 7 Ausschreibung

Die Prüfungskommission schreibt die Abschlussprüfungen im Amtsblatt aus. Sie nennt in der Ausschreibung die Daten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

Artikel 8 Zulassung

Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer eine Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen und den FMP-Lehrgang an der Mittelschule besucht hat.

Artikel 9 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen ist innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist mit dem offiziellen Anmeldeformular beim Rektoratssekretariat der Mittelschule einzureichen.

Artikel 10 Prüfungsgebühr

Es wird keine Prüfungsgebühr verlangt.

4. Abschnitt: **Durchführung**

Artikel 11 Prüfungsplan

Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach dem in Zusammenarbeit mit den übrigen Zentralschweizer Fachmittelschulen erstellten Prüfungsplan.

Artikel 12 Hilfsmittel

Die Prüfungskommission bestimmt auf Antrag der Examinierenden die erlaubten Hilfsmittel.

Artikel 13 Ausschluss

¹Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unregelmässigkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Die Abschlussprüfungen gelten als nicht bestanden.

²Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, kann die betreffende Prüfung für ungültig erklärt werden.

³Die Prüfungsleitung macht die Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Abschlussprüfungen auf diese Bestimmung aufmerksam.

5. Abschnitt: **Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

Artikel 14 Prüfungsfächer

Die Abschlussprüfungen des FMP-Lehrgangs umfassen fünf Fächer:

- a) Deutsch;
- b) Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik
- e) Sozialwissenschaften: Geografie und Geschichte

Artikel 15 Festlegung der Prüfungsformen

¹Schriftlich und mündlich wird geprüft:

- a) im Fach Deutsch;
- b) im Fach Englisch.

²In den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften wird nur schriftlich geprüft.

³Im Fach Sozialwissenschaften wird nur mündlich geprüft.

Artikel 16 Prüfungsstoff

Prüfungsstoff ist im Wesentlichen der Unterrichtsstoff des FMP-Lehrgangs.

6. Abschnitt: **Schriftliche Prüfungen**

Artikel 17 Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben werden von den Examinierenden ausgearbeitet und der Prüfungskommission zur Genehmigung eingereicht.

²Die Prüfungskommission kann Ergänzungen oder einen neuen Prüfungsvorschlag verlangen.

Artikel 18 Prüfungsdauer

Die schriftlichen Prüfungen dauern:

- a) in den Fächern Deutsch und Mathematik je 180 Minuten;
- b) im Fach Englisch 150 Minuten;
- c) im Fach Naturwissenschaften 180 Minuten, davon 90 Minuten in Biologie und je 45 Minuten in Chemie und Physik.

Artikel 19 Aufsicht

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen während der schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht.

²Die Aufsichtspersonen führen über den Verlauf der Prüfungen ein Protokoll.

³Das Rektorat der Mittelschule bestimmt die Aufsichtspersonen.

7. Abschnitt: **Mündliche Prüfungen**

Artikel 20 Prüfungsabnahme

Die mündlichen Prüfungen werden von den Examinierenden im Beisein von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als Expertin oder Experte abgenommen.

Artikel 21 Prüfungsdauer

Die mündlichen Prüfungen dauern:

- a) in den Fächern Deutsch und Englisch je 15 Minuten;
- b) im Fach Sozialwissenschaften 30 Minuten, davon je 15 Minuten in Geografie und Geschichte.

8. Abschnitt: **Fachmaturitätsarbeit**

Artikel 22

¹Mit der Fachmaturitätsarbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabe selbstständig zu lösen und vorzustellen.

²Die Fachmaturitätsarbeit muss innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verfasst und vorgestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

³Die Schulleitung erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

9. Abschnitt: **Benotung**

Artikel 23 Prüfungsnoten

¹Die Prüfungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

²Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der Fachmaturitätsarbeit wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

³Durchschnittsnoten aus schriftlichen und mündlichen Noten werden mathematisch auf halbe oder ganze Noten gerundet.

⁴Die Note im Fach Naturwissenschaften wird wie folgt berechnet: Zweimal die Note in Biologie (auf Zehntel gerundet) + Note in Chemie (auf Zehntel gerundet) + Note in Physik (auf Zehntel gerundet) geteilt durch vier. Die Durchschnittsnote wird mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

⁵Die Note im Fach Sozialwissenschaften wird wie folgt berechnet: Note in Geschichte (auf halbe oder ganze Note gerundet) + Note in Geografie (auf halbe oder ganze Note gerundet) geteilt durch zwei. Die Durchschnittsnote wird mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Artikel 24 Bewertung a) schriftliche Prüfungen

¹Die schriftlichen Prüfungen werden von den Examinierenden korrigiert und bewertet.

²Prüfungsergebnisse mit ungenügender Bewertung werden von einer zweiten Fachlehrperson gegengelesen.

³Die bewerteten Prüfungsergebnisse werden der Prüfungskommission zur Genehmigung unterbreitet.

⁴Können sich die Examinierenden und die Prüfungskommission über die Bewertung nicht einigen, entscheidet das Mittel. Das Mittel wird mathematisch auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet.

Artikel 25 b) mündliche Prüfungen

¹Die Examinierenden führen die mündlichen Prüfungen durch. Sie schlagen den Expertinnen und Experten die Bewertung vor.

²Können sich die Examinierenden und die Expertinnen und Experten über die Bewertung nicht einigen, entscheidet das Mittel. Das Mittel wird mathematisch auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet.

³Die Expertinnen und Experten führen über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ein Protokoll.

10. Abschnitt: **Noten des Fachmaturitätsausweises Pädagogik (FMP-Ausweis)**

Artikel 26 Notenskala

Die Leistungen in den für die Erteilung des FMP-Ausweises massgeblichen Fächern werden mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Artikel 27 Berechnung

¹Für die Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, gilt grundsätzlich die Formel: Note der schriftlichen Prüfung (in ganzen oder halben Noten) + Note der mündlichen Prüfung (in ganzen oder halben Noten) geteilt durch zwei. Der Durchschnitt wird mathematisch auf die nächste halbe oder ganze Note gerundet.

²Für die Fächer, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, gilt die Note der schriftlichen (in ganzen oder halben Noten) oder mündlichen Prüfung (in ganzen oder halben Noten).

11. Abschnitt: **Erteilung des FMP-Ausweises**

Artikel 28 Fächer des Fachmaturitätsausweises Pädagogik

Für die Erteilung des FMP-Ausweises sind die Noten in sechs Fächern massgebend, nämlich:

- a) Deutsch;
- b) Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften;
- e) Sozialwissenschaften
- f) Fachmaturitätsarbeit

Artikel 29 Bestehensnorm

Der FMP-Ausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig:

- a) der Durchschnitt der Noten in den sechs Fächern nach Artikel 28 mindestens 4,0 erreicht;
- b) nicht mehr als zwei Noten in den sechs Fächern nach Artikel 28 ungenügend sind, und
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 1,0 Punkte beträgt, sowie
- d) die Note der Fachmaturitätsarbeit mindestens eine 4,0 ist.

Artikel 30 Wiederholung der Abschlussprüfungen

¹Wer die Abschlussprüfungen nicht besteht oder ausgeschlossen wurde, kann sie einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen. In diesem Fall legt der/die Lernende die Prüfung in jenen Fächern ab, in denen in der vorherigen Prüfungssession keine genügenden Abschlussnoten erreicht wurden.

²Die Note der Fachmaturitätsarbeit wird übernommen.

³Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

Artikel 31 FMP-Ausweis

Der FMP-Ausweis enthält:

- a) die Bezeichnung "Kanton Uri", den Namen der Schule und den Vermerk "gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis Pädagogik";
- b) die persönlichen Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber;
- c) die Noten in den fünf Fächern nach Artikel 28 Buchstabe a bis e;

- d) das Thema und die Note der Fachmaturitätsarbeit;
- e) die Unterschrift der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors und der Rektorin oder des Rektors der Mittelschule.

Artikel 32 Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Mittelschule bewahrt die Akten der Abschlussprüfungen während zehn Jahren im Schularchiv auf.

12. Abschnitt: **Rechtsmittel und Inkrafttreten**

Artikel 33 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund dieses Reglements kann innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.

²Verfügungen und Entscheide der Prüfungskommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2008 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Rektor: Dr. Ivo Frey

² RB 2.2345